

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0841/2014/2.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude; Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen			
<u>Beratungsfolge:</u>			
12.03.2014	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss		öffentlich
20.03.2014	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
25.03.2014	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> 2.1 Frau Dietrich		<u>Organisationseinheit:</u> Bürgerdienste und Sicherheit	

Beschlussvorschlag:

Für den Bereich der Stadt Norden wird eine Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude in der Fassung des Verwaltungsentwurfs vom 27.02.2014 (Anlage 2) erlassen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen beantragten den Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude (sh. Anlage 1).

I.

Einst wurde die Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*), auch Riesen-Bärenklau genannt, wegen ihres auffälligen und imposanten Wuchses als dekorative Zierpflanze nach Europa eingeführt. Lange erfreute sie sich großer Beliebtheit, bis sich herausstellte, dass sie zu den gesundheitsgefährdenden Pflanzen zählt. Ihr Pflanzensaft verursacht bei Hautkontakt in Verbindung mit Sonnenlicht eine phototoxische Reaktion, die zu Schwellungen, Blasenbildung bis hin zu starken Verätzungen führen kann.

Als eingebürgerte Pflanze (Neophyt) besitzt sie keine natürlichen Fressfeinde und Parasiten. Verbunden mit der enormen Produktion von widerstandsfähigen und lange keimfähigen Samen besitzt sie ein hohes Vermehrungspotential und konnte sich in der Vergangenheit stark ausbreiten. Diese Eigenschaften und die gesundheitlichen Risiken verlangen daher eine Bekämpfung der Herkulesstaude.

II.

Die Stadt Norden hat in den vergangenen Jahren eine konsequente Bekämpfung der Pflanze auf ihren Flächen durchgeführt. Dabei kamen je nach Erfordernis unterschiedliche Maßnahmen wie das Ausgraben von Einzelpflanzen, das Mähen von Pflanzbeständen, das Abschneiden und fachgerechte Entsorgen der Blütenstände oder auch der Einsatz eines geeigneten Herbizids (gemäß UA-Beschluss und Ausnahmegenehmigung des Pflanzenschutzamtes) zum Einsatz. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau, das Amt für Kreisstraßen sowie der Entwässerungsverband Norden gehen auf ihren Flächen in gleicher Weise gegen die Staude vor. Auf diese Weise ist es in den letzten Jahren gelungen, bereits großflächig auftretende Bestände zurückzudrängen. Auch wenn es vermutlich nicht gelingen wird, die Herkulesstaude wieder vollständig aus der Landschaft zu vertreiben, so lässt sich, sofern die Bekämpfungsmaßnahmen auch zukünftig in gleicher Weise fortgeführt werden, eine weitere Ausbreitung der Herkulesstaude von diesen Flächen in andere Bereiche hinein verhindern.

III.

Ein Problem stellt die Pflanze jedoch noch immer auf privaten Grundstücken dar. Hier besteht keinerlei Möglichkeit seitens der Stadt eine Bekämpfung vorzunehmen und auch eine Ermächtigung die Grundstückseigentümer zur Entfernung der Staude zu verpflichten fehlt. Die dort befindlichen Pflanzen verhindern, auf Grund Ihrer breiten Streuung und der langlebigen Samen, dass immer wieder Pflanzen, auch auf öffentlichen Flächen keimen und sich weiter ausbreiten. Um die bisher geleistete Arbeit der Stadt nicht dahingehend zu gefährden wäre, eine gesetzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Entfernung/ Beseitigung der Staude ratsam.

Diese Verpflichtung könnte aus einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude hervorgehen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SOG sind Gemeinden ermächtigt, Verordnungen zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für ihren Gemeindebereich zu erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass der beantragten Verordnung wurde vom Ministerium für Landwirtschaft telefonisch bestätigt. Eine abstrakte Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1 Nds. SOG stellt eine Minderung der öffentlichen Sicherheit dar. Eine Minderung der öffentlichen Sicherheit liegt unter anderem vor, wenn individuelle Rechtsgüter, wie z. B. Leben und Gesundheit eines Menschen beeinträchtigt werden. Bei einer weiteren Verbreitung der Pflanze ist es hinreichend wahrscheinlich, dass es vermehrt zum Kontakt zwischen Erwachsenen und insbesondere Kindern und der Staude kommt und in Folge dessen oben aufgeführte Reaktionen hervorgerufen werden. Folglich ist bei Eintritt dieser Sachlage die Entstehung eines Schadens für die öffentliche Si-

cherheit hinreichend wahrscheinlich. Eine abstrakte Gefahr liegt somit vor und die Voraussetzungen zum Erlass einer entsprechenden Verordnung sind erfüllt.

IV.

Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen regten weiter an, dass die Vernichtung der Pflanze ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen sollte.

Die Aufnahme eines solchen Verbotes würde vor allem die Eigentümer von stark befallenen Grundstücken (Bsp. Altendeichsweg) massiv in der Beseitigung dieser Pflanze einschränken. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bereits durch das Pflanzenschutzgesetz stark eingegrenzt und unterliegt strengen Anforderungen. So ist es gem. § 12 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen erlaubt Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Außerhalb dieser Bereiche muss eine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Landwirtschaft beantragt werden. Des Weiteren dürfen Pflanzenschutzmittel gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz nur von Personen verwendet werden, welche einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis besitzen.

Aus diesen Gründen wird von einem entsprechenden Verbot, Pflanzenschutzmittel zur Vernichtung zu gebrauchen, abgesehen.

Auf Grund dieser Verordnung könnte die Durchsetzung der Bekämpfung durch Grundstückseigentümer ggf. mit Hilfe von Zwangsmitteln nach § 65 Nds. SOG erfolgen. Diese wären die Androhung und Durchsetzung von Zwangsgeldern (§ 67 Nds. SOG), sowie die Durchführung kostenpflichtiger Ersatzvornahmen (§ 66 Nds. SOG). Ebenfalls könnten bei Nichtbefolgung entsprechende Bußgelder festgesetzt werden.

Anlagen:

1. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zum Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude.
2. Entwurf einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude